

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [MarkenG: Dienstleistungsmarke bei kennzeichenrechtlicher Gleichgewichtslage](#)
Urteil 07.07.2011, I ZR 207/08
2. [MarkenG: Verwechslungsgefahr zwischen Enzymax und Enzymix](#)
Urteil 24.02.2011, I ZR 154/09
3. [UWG: Nachweis des Einverständnisses mit Telefonwerbung](#)
Urteil 10.02.2011, I ZR 164/09
4. [MarkenG: Erschöpfung des Markenrechts durch Inverkehrbringen](#)
Urteil 03.02.2011, I ZR 26/10
5. [UWG: Hinweis auf fehlende Call-by-Call-Telefonate](#)
Urteil 20.01.2011, I ZR 28/09
6. [HGB: Regelung zum Ausschluss eines Gesellschafters](#)
Urteil 21.06.2011, II ZR 262/09
7. [FamFG: Pflicht des Registergerichts zur Amtsermittlung](#)
Beschluss 21.06.2011, II ZB 15/10
8. [GmbHG: Stimmrecht des herrschenden Gesellschafters](#)
Urteil 31.05.2011, II ZR 109/10
9. [ZPO: Ersatzzustellung bei Briefschlitz im Mehrparteienhaus](#)
Urteil 16.06.2011, III ZR 342/09
10. [VVG: Leistungsverweigerung bei absoluter Fahruntüchtigkeit](#)
Urteil 22.06.2011, IV ZR 225/10
11. [AufenthG: keine Freiheitsentziehung in der Mutterschutzfrist](#)
Beschluss 26.05.2011, V ZB 264/10
12. [FSHG, StVG: Verhältnis von Kostenersatz und Schadensersatzanspruch](#)
Urteil 28.06.2011, VI ZR 184/10
13. [ZPO: Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung im Klauselerteilungsverfahren](#)
Beschluss 29.06.2011, VII ZB 89/10
14. [HGB: Kündigung des Handelsvertreters wegen Konkurrenztaetigkeit](#)
Urteil 29.06.2011, VIII ZR 212/08
15. [InsO: Vermögensverschwendung durch Belastung mit Fremddrugschuld](#)
Beschluss 30.06.2011, IX ZB 169/10
16. [ZPO: Wirksamkeit eines Verweisungsbeschlusses](#)
Beschluss 17.05.2011, X ARZ 109/11
17. [ZPO, BGB: Auslegung einer Schiedsvertragsklausel zwischen Terminoptionsvermittler und Anleger](#)
Urteil 03.05.2011, XI ZR 373/08
18. [BGB, EGZPO: Feststellung ehebenger Nachteile in der Altersversorgung](#)
Urteil 08.06.2011, XII ZR 17/09
19. [BGB: Vergütung für zum Vormund bestellten Verein](#)

20. [BGB: Bewertung des Goodwill im Zugewinnausgleich](#)
Urteil 02.02.2011, XII ZR 185/08
21. [BRAO: Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft](#)
Beschluss 29.06.2011, AnwZ (Brfg) 11/10

Urteile und Beschlüsse:

1. MarkenG: Dienstleistungsmarke bei kennzeichenrechtlicher Gleichgewichtslage

Urteil 07.07.2011, I ZR 207/08

MarkenG § 12, MarkenG § 15 Abs. 2, MarkenG § 23 Nr. 1, MarkenG § 51 Abs. 1, MarkenG § 55 Abs. 1

- a) Besteht eine kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage, auf die die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen anzuwenden sind, kann eine Partei die von ihr verwendete Unternehmensbezeichnung nur ausnahmsweise auch als (Dienstleistungs-)Marke eintragen lassen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. April 2011 - I ZR 41/08, GRUR 2011, 623 = WRP 2011, 886 Peek & Cloppenburg II).
- b) Die Eintragung einer Marke für die angebotenen Dienstleistungen zur Absicherung eines nur regional benutzten Unternehmenskennzeichens muss die andere Partei allenfalls dann hinnehmen, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine Schwächung des von beiden Parteien verwendeten Zeichens zu verhindern.

2. MarkenG: Verwechslungsgefahr zwischen Enzymax und Enzymix

Urteil 24.02.2011, I ZR 154/09

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Zwischen "Enzymax" und "Enzymix" besteht nicht zuletzt deshalb eine hohe Zeichenähnlichkeit, weil der Verkehr das "m" in beiden Zeichen sowohl dem ersten Teil "Enzy(m)" als auch dem zweiten Teil "(m)ax" bzw. "(m)ix" zuordnet. Dies führt trotz unterdurchschnittlicher Kennzeichnungskraft der Klagemarke zur Verwechslungsgefahr zwischen beiden Zeichen.

3. UWG: Nachweis des Einverständnisses mit Telefonwerbung

Urteil 10.02.2011, I ZR 164/09

UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2

- a) Die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, wonach Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern generell nur nach deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung zulässig ist (sog. "opt-in"), steht mit dem Unionsrecht im Einklang.
- b) Für den Nachweis des Einverständnisses ist es erforderlich, dass der Werbende die konkrete Einverständniserklärung jedes einzelnen Verbrauchers vollständig dokumentiert, was im Fall einer elektronisch übermittelten Einverständniserklärung deren Speicherung und die jederzeitige Möglichkeit eines Ausdrucks voraussetzt.
- c) Durch eine Bestätigungsmail im elektronischen Double-opt-in-Verfahren wird weder ein Einverständnis des Verbrauchers mit Werbeanrufen belegt, noch führt sie für sich allein zu einer Beweiserleichterung zugunsten des Werbenden.
- d) Will sich der Verbraucher auch nach Bestätigung seiner E-Mail-Adresse im Double-opt-in-Verfahren darauf berufen, dass er die unter dieser Adresse abgesandte Einwilligung in E-Mail-Werbung nicht abgegeben hat, trägt er dafür die Darlegungslast.
- e) Kann der Verbraucher darlegen, dass die per E-Mail übermittelte Bestätigung nicht von ihm stammt, war die Werbezusendung auch dann wettbewerbswidrig, wenn die E-Mail-Adresse im Double-opt-in-Verfahren gewonnen wurde (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11. März 2004 - I ZR 81/01, GRUR 2004, 517 - E-Mail-Werbung I).

4. MarkenG: Erschöpfung des Markenrechts durch Inverkehrbringen

Urteil 03.02.2011, I ZR 26/10

MarkenG § 24 Abs. 1, Richtlinie 89/104/EWG Art. 7 Abs. 1

- a) Ein Inverkehrbringen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG, § 24 Abs. 1 MarkenG kann auch dann vorliegen, wenn nicht der Markeninhaber selbst, sondern eine wirtschaftlich mit ihm verbundene Person einem Dritten die Verfügungsgewalt an dem mit der Marke versehenen Produkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums willentlich überträgt.
- b) Ein zur Erschöpfung des Markenrechts führendes Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn der Markeninhaber seine Zustimmung zum Vertrieb der Ware nur unter der Bedingung erteilt hat, dass zuvor die mit der Marke gekennzeichnete Verpackung entfernt wird.

5. UWG: Hinweis auf fehlende Call-by-Call-Telefonate

Urteil 20.01.2011, I ZR 28/09

UWG § 5a Abs. 1

Wird in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbung für auf einem Kabelanschluss basierende Telefondienstleistungen damit geworben, dass "Kein Telekom-Anschluss nötig" oder "Kein Telekom-Telefonanschluss mehr nötig!" sei, muss darauf hingewiesen werden, wenn bei einer Nutzung der beworbenen Telefondienstleistung keine Möglichkeit besteht, "Callby-Call"-Telefonate zu führen.

6. HGB: Regelung zum Ausschluss eines Gesellschafters

Urteil 21.06.2011, II ZR 262/09

HGB § 140

Ist im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft bestimmt, dass ein Gesellschafter ausscheidet, wenn die übrigen Gesellschafter - aus wichtigem Grund - sein Ausscheiden durch Erklärung ihm gegenüber verlangen, so ist diese Klausel regelmäßig dahin auszulegen, dass die Gesellschafter über die Ausschließung eines Mitgesellschafters einen Beschluss zu fassen und darauf gegründet eine Ausschließungserklärung ihm gegenüber abzugeben haben.

7. FamFG: Pflicht des Registergerichts zur Amtsermittlung

Beschluss 21.06.2011, II ZB 15/10

FamFG §§ 26, 382, GmbHG § 39 Abs. 2

a) Ob eine Willenserklärung einem Empfänger mit Sitz im Ausland zugegangen ist, beurteilt sich nach dem Ortsrecht des Abgabeorts.

b) Eine Pflicht des Registergerichts zur Amtsermittlung nach §§ 26, 382 FamFG besteht nur dann, wenn entweder die formalen Mindestanforderungen für eine Eintragung nicht erfüllt sind oder wenn begründete Zweifel an der Wirksamkeit der zur Eintragung angemeldeten Erklärungen oder der Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen bestehen.

8. GmbHG: Stimmrecht des herrschenden Gesellschafters

Urteil 31.05.2011, II ZR 109/10

GmbHG § 47 Abs. 4 Satz 2 Fall 1

Bei der Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die beherrschte Gesellschaft ist der herrschende Gesellschafter stimmberechtigt.

9. ZPO: Ersatzzustellung bei Briefschlitz im Mehrparteienhaus

Urteil 16.06.2011, III ZR 342/09

ZPO §§ 178 ff

a) Für die Wirksamkeit einer Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 181 ZPO genügt, vorbehaltlich dolosen Verhaltens, nicht, dass der Adressat in zurechenbarer Weise den Rechtsschein geschaffen hat, unter der Zustellanschrift eine Wohnung oder Geschäftsräume zu nutzen. Insbesondere reicht nicht, dass er nach Aufgabe der Wohnung oder der Geschäftsräume ein Schild mit seinem Namen an dem Briefeinwurf belässt.

b) Der nur einem überschaubaren Personenkreis (hier: drei Parteien) zugängliche Briefschlitz in einem Mehrparteienhaus ist auch dann für eine Ersatzzustellung gemäß § 180 Satz 1 ZPO geeignet, wenn die Sendungen nicht in ein geschlossenes Behältnis fallen, sondern auf den Boden des Hausflurs, sofern der Adressat seine Post typischerweise auf diesem Weg erhält und eine eindeutige Zuordnung des Einwurfschlitzes zum Empfänger möglich ist.

10. VVG: Leistungsverweigerung bei absoluter Fahruntüchtigkeit

Urteil 22.06.2011, IV ZR 225/10

VVG § 81 Abs. 2

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen (hier: Kürzung auf Null bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Dazu bedarf es der Abwägung der Umstände des Einzelfalles.

11. AufenthG: keine Freiheitsentziehung in der Mutterschutzfrist

Beschluss 26.05.2011, V ZB 264/10

AufenthG § 62 Abs. 2 Satz 4

a) Die Anordnung von Freiheitsentziehung innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 MuSchG ist in der Regel unverhältnismäßig.

b) Hat die beteiligte Behörde eine schwangere Betroffene ärztlich untersuchen lassen, muss sie den Haftrichter über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung in dem Haftantrag oder durch Vorlage ihrer Akten unterrichten.

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 5. September 2010 (271 XIV 116/10) und der Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 16. September 2010 (2 T 737/10) die Betroffene in ihren Rechten verletzt haben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in sämtlichen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 3.000 €

12. FSHG, StVG: Verhältnis von Kostenersatz und Schadensersatzanspruch

Urteil 28.06.2011, VI ZR 184/10

StVG § 7, BGB § 249 (Ga), FSHG NW § 41 Abs. 2

Die Möglichkeit des Kostenersatzes nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FSHG NW schließt nicht von vornherein zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 7 StVG aus.

13. ZPO: Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung im Klauselerteilungsverfahren

Beschluss 29.06.2011, VII ZB 89/10

ZPO §§ 726 Abs. 1, 727 Abs. 1, 731, 768, 794 Abs. 1 Nr. 5, 800, 797 Abs. 2, 795

a) Bei der Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung muss der Notar im Klauselerteilungsverfahren grundsätzlich von dem Wortlaut der Urkunde ausgehen. Ist eine Vollstreckungsbedingung im Sinne des § 726 Abs. 1 ZPO im Wortlaut der notariellen Urkunde nicht angelegt, verbietet sich für den Notar die Annahme einer solchen Bedingung. Er kann sie nicht allein aus einer Interessenabwägung herleiten.

b) Dem Notar ist deshalb eine Auslegung verwehrt, die in einer notariellen Urkunde enthaltene Unterwerfungserklärung wegen Ansprüchen aus einer Grundschuld

rungsgrundschuld, wenn sie im Wortlaut der notariellen Urkunde nicht angelegt ist.

c) Der Notar muss daher dem Zessionar einer Sicherungsgrundschuld die Klausel als Rechtsnachfolger ungeachtet der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. März 2010 (XI ZR 200/09, BGHZ 185, 133) erteilen, wenn die Rechtsnachfolge in die Ansprüche durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist.

d) Die Einwendung, die Unterwerfungserklärung erstrecke sich nur auf Ansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld und der Zessionar sei nicht in die treuhänderische Bindung eingetreten, kann der Schuldner nur mit der Klage nach § 768 ZPO geltend machen (abweichend von BGH, Versäumnisurteil vom 30. März 2010 - XI ZR 200/09, BGHZ 185, 133).

14. HGB: Kündigung des Handelsvertreters wegen Konkurrenzfähigkeit

Urteil 29.06.2011, VIII ZR 212/08

HGB § 89a Abs. 1 Satz 1

Setzt der Handelsvertreter (Vertragshändler) eine ihm vertraglich verbotene Konkurrenzfähigkeit ungeachtet einer Abmahnung des Unternehmers (Herstellers/Importeurs) fort, so ist eine hierauf gestützte außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nicht deswegen unwirksam, weil der Unternehmer (Hersteller/Importeur) die Abmahnung erst mehrere Monate nach dem Zeitpunkt ausgesprochen hat, zu dem er von der verbotswidrigen Konkurrenzfähigkeit Kenntnis erlangt hat.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juni 2008 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren hat die Klägerin zu tragen.

15. InsO: Vermögensverschwendung durch Belastung mit Fremdgrundschuld

Beschluss 30.06.2011, IX ZB 169/10

InsO § 290 Abs. 1 Nr. 4

InsO § 290 Abs. 1 Nr. 4

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Fremdgrundschuld, die keine Forde-

16. ZPO: Wirksamkeit eines Verweisungsbeschlusses

Beschluss 17.05.2011, X ARZ 109/11

ZPO § 281 Abs. 2

Ein Verweisungsbeschluss ist nicht schon deshalb unwirksam, weil das verweisende Gericht sich nicht mit der Frage befasst hat, ob es gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig ist, wenn die Parteien weder die Frage des Erfüllungsorts thematisiert noch zum Wohnsitz des Beklagten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgetragen haben.

AG Fürstenwalde

17. ZPO, BGB: Auslegung einer Schiedsvertragsklausel zwischen Terminoptionsvermittler und Anleger

Urteil 03.05.2011, XI ZR 373/08

BGB §§ 305 ff., ZPO §§ 1029 ff.

Zur Auslegung einer in einem formularmäßigen Schiedsvertrag zwischen einem gewerblichen Terminoptionsvermittler und einem Anleger enthaltenen Klausel über die Geltung des Vertrags für Ansprüche des Anlegers gegen Erfüllungsgehilfen des Vermittlers.

18. BGB, EGZPO: Feststellung ehebedingter Nachteile in der Altersversorgung

Urteil 08.06.2011, XII ZR 17/09

BGB § 1578, EGZPO § 36

a) Die Anwendung des § 36 Nr. 1 EGZPO und des darin enthaltenen Zumutbarkeitskriteriums ist auf die Fälle beschränkt, in denen sich der Abänderungsgrund aus dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2007 ergibt (im Anschluss an Senatsurteile BGHZ 183, 197 = FamRZ 2010, 111; BGHZ 186, 1 = FamRZ 2010, 1238 und vom 27. Januar 2010 - XII ZR 100/08 - FamRZ 2010, 538).

b) Zur Feststellung ehebedingter Nachteile in der Altersvorsorge, wenn der Versorgungsausgleich nur einen Teil der Ehezeit erfasst (im Anschluss an Senatsurteile vom 4. August 2010 - XII ZR 7/09 - FamRZ 2010, 1633 und vom 2. März 2011 - XII ZR 44/09 - FamRZ 2011, 713).

19. BGB: Vergütung für zum Vormund bestellten Verein

Beschluss 25.05.2011, XII ZB 625/10

BGB §§ 1791 a, 1835, 1836, 1897 Abs. 2, 1900, 1908 f, 1908 i; BGB §§ 1791 a, 1835, 1836, 1897 Abs. 2, 1900, 1908 f, 1908 i; VBVG §§ 1, 3, 4, 5, 7; SGB VIII § 54; FamFG § 277; FGG § 67 a Abs. 4, VBVG §§ 1, 3, 4, 5, 7; SGB VIII § 54; FamFG § 277; FGG § 67 a Abs. 4

a) Wird ein Verein gemäß § 1791 a BGB selbst zum Vormund bestellt, kann er gemäß § 1836 Abs. 3 BGB keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen (Änderung der Senatsrechtsprechung - Beschluss vom 14. März 2007 - XII ZB 148/03 - FamRZ 2007, 900).

b) Wird der Mitarbeiter eines Vereins, der gemäß § 1791 a BGB i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB VIII zur Übernahme von Vormundschaften geeignet ist, zum Vormund bestellt und ist er im Verein ausschließlich oder teilweise als solcher tätig (§ 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB analog), kann der Verein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG eine Vergütung und Aufwendungsersatz von der Staatskasse beanspruchen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. März 2007 -XII ZB 148/03 - FamRZ 2007, 900).

20. BGB: Bewertung des Goodwill im Zugewinnausgleich

Urteil 02.02.2011, XII ZR 185/08

BGB §§ 1375 Abs. 1, 1376 Abs. 2, 1378 Abs. 1

1. Im Zugewinnausgleich ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen.

2. Bei der Bewertung des Goodwill ist ein Unternehmerlohn abzusetzen, der den individuellen Verhältnissen des Praxisinhabers entspricht. Der Unternehmerlohn hat insbesondere der beruflichen Erfahrung und der unternehmerischen Verantwortung Rechnung zu tragen sowie die Kosten einer angemessenen sozialen Absicherung zu berücksichtigen.

3. Von dem ermittelten Wert der Praxis sind unabhängig von einer Veräußerungsabsicht latente Ertragsteuern in Abzug zu bringen. Diese sind nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zu bemessen, die am Stichtag vorlagen.

21. BRAO: Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Beschluss 29.06.2011, AnwZ (Brfg) 11/10

BRAO § 14 Abs 2, § 112c Abs. 1 Satz 2, VwGO § 113 Abs. 1 Satz 1

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist nach der mit Wirkung ab 1. September 2009 erfolgten Änderung des Verfahrensrechts allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheids oder - wenn das nach neuem Recht grundsätzlich vorgeschriebene Vorverfahren entbehrlich ist - auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung abzustellen; die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiederezulassungsverfahren vorbehalten.